



Umweltinspektionsprogramm des Landeshauptmannes von Salzburg

Gemäß § 63a Abs. 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, § 82a Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, und § 39 Abs. 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013, BGBl. I Nr. 127, jeweils in den geltenden Fassungen, soll das Umweltinspektionsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Inspektion der IPPC-Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg sicherstellen.

Im Umweltinspektionsprogramm werden die im Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg aufgrund der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, der Gewerbeordnung 1994 und des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen 2013 liegenden IPPC-Anlagen angeführt - siehe dazu die im Anhang aufgelisteten Anlagen. Derzeit bestehen im Bundesland Salzburg keine IPPC-Anlagen die kompetenzrechtlich aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen geregelt sind. Das Umweltinspektionsprogramm wurde aus dem Nationalen Umweltinspektionsplan entwickelt. Der Nationale Umweltinspektionsplan ist auf www.edm.gv.at veröffentlicht.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Landeshauptmann von Salzburg ist nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, der Gewerbeordnung 1994 und des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen 2013 für die Programmherstellung für Umweltinspektionen von IPPC-Behandlungsanlagen im Land Salzburg zuständig.

2. Bewertungsschema für routinemäßige Umweltinspektionen

Siehe dazu die im Nationalen Umweltinspektionsprogramm enthaltenen Vorgaben.

3. Nicht routinemäßige Umweltinspektionen

Eine nicht routinemäßige Umweltinspektion wird durchgeführt, um bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich Untersuchungen vorzunehmen.

4. Berücksichtigte Umweltauswirkungen

Routinemäßige Umweltinspektionen berücksichtigen hinsichtlich der Umweltauswirkungen - soweit bei den einzelnen IPPC-Anlagen zutreffend - die direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen in Luft, Wasser oder Boden sowie das Abfallmanagement. Weitere Umweltauswirkungen der IPPC-Anlagen durch Freisetzung von Erschütterungen, Wärme oder Lärm sind in aller Regel - wie etwa zu Lärm in Abschnitt 1.6 des Nationalen Umweltinspektionsplanes ausgeführt - gegenüber anderen Emissionsquellen von untergeordneter Bedeutung. Diese Aspekte werden bereits im Genehmigungsverfahren erschöpfend geprüft und es ergeben sich nach der behördlichen Erstüberprüfung einer neuen oder geänderten Anlage in der Regel keine Anknüpfungspunkte mehr für routinemäßige Inspektionen.

Sollten dennoch Beschwerden über solche nichtstofflichen Umweltauswirkungen einlangen oder sich - z.B. im Zuge routinemäßiger Umweltinspektionen - entsprechende Hinweise ergeben, wird dahingehend eine nicht routinemäßige Umweltinspektion gemäß Punkt 3 durchgeführt bzw. werden diese Aspekte in den Prüfumfang der routinemäßigen Umweltinspektion aufgenommen und fachlich zuständige Sachverständige beigezogen.

5. Geltungsdauer

Dieses Umweltinspektionsprogramm wird regelmäßig, zumindest alle drei Jahre, fortgeschrieben.

Insbesondere folgende Fälle können zu einer Überarbeitung des Programmes führen:

- neue Erkenntnisse aufgrund durchgeführter Umweltinspektionen
- Neugenehmigung einer Anlage
- Änderungsgenehmigung einer Anlage
- Auflassung einer Anlage
- Änderung des Umweltmanagementsystems
- neue Gesetzeslage
- besondere umweltrelevante Vorkommnisse

6. Veröffentlichung

Das Umweltinspektionsprogramm wird auf www.edm.gv.at veröffentlicht.

Eine Zusammenfassung jedes Umweltinspektionsberichtes sowie der Hinweis, wo weiterführende Informationen zu erhalten sind, wird binnen 4 Monaten nach einer Vor-Ort-Besichtigung auf www.edm.gv.at veröffentlicht.

7. Anhang

Im Anhang findet sich eine Zusammenstellung der im Land Salzburg zu inspizierenden IPPC-Anlagen zusammen mit den anhand des Bewertungsschemas (siehe Pkt. 2) ermittelten Inspektionsintervallen.